

Sollte die Transportbegleitung nicht rechtzeitig eintreffen und der Transport nicht länger zu verschieben sein, so wird der Transport Seiten der Königlichen Sächsischen Anstaltsbehörde zu Bräunsdorf auf Kosten der Großherzoglichen Staatsregierung veranstaltet und der Entlassene der betreffenden Einlieferungsbehörde zugeführt, welche denselben unweigerlich übernehmen wird.

Der Aufwand, welcher der Anstalt durch die Ausstattung des zu Entlassenden mit der nöthigen Kleidung und Wäsche erwachsen ist, wird dem Großherzoglichen Staats-Ministerium berechnet.

§ 13.

Vorstehende Uebereinkunft wird unter Festsetzung einer beiden Kontrahenten zustehenden, vom Tage der Kündigung laufenden zweijährigen Kündigungsfrist dergestalt abgeschlossen, daß dieselbe sofort nach Auswechselung der beiderseitigen Ministerial-Erklärungen in Kraft tritt.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige

Ministerial-Erklärung

ausgefertigt und mit dem Großherzoglichen Insignel versehen worden, um gegen eine entsprechende Erklärung des Königlich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Dresden ausgewechselt zu werden.

Weimar, am 3. April 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

G. Thon.

Ministerial-Bekanntmachung.

[45] Daß von der Subdirektion der Feuerversicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank zu München, an Stelle des Geometers Ferdinand Staffel, bisherigen Haupt-Agenten derselben, der Kaufmann Hermann Ferdinand Müller zu Apolda zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die

Ministerial-Bekanntmachung vom 22. August 1881 (Regierungs-Blatt S. 221)
hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 20. April 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

- [46] Das 8. und 9. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter
Nr. 1466 die Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom
16. August 1876, betreffend die Pautionen der bei der Militär-
und der Marineverwaltung angestellten Beamten, vom 30. März
1882; unter
„ 1467 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags, vom
14. April 1882.